

**Allgemeinverfügung Nr. 1
zur Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von Rindern,
Schafen und Ziegen gegen die Erreger der Blauzungenkrankheit gem. § 4 EG-
Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung**

Gemäß § 4 Abs.1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung vom 30.06.2015 (BGBl. I S. 1098) in der ab 03.05.2016 (BGBl. I S. 1057) geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) und § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 23.10.2014 (Nds. GVBl. 2014 S. 276), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, wird verfügt:

1. Zur Vermeidung der Ausbreitung der Blauzungenkrankheit bei Rindern, Schafen und Ziegen genehmige ich Tierhaltern von Rindern, Schafen und Ziegen im Landkreis Hildesheim, ihre Tiere freiwillig gegen die Serotypen 4 und 8 der Blauzungenkrankheit mit einem zugelassenen oder genehmigten Impfstoff impfen zu lassen. Hierbei sind die Angaben der Impfstoffhersteller zu beachten.
2. Die Impfung darf nur mit inaktivierten Impfstoffen erfolgen.
3. Tierhalter, die von der Genehmigung zu Nr. 1 Gebrauch machen, sind verpflichtet, jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe
 - a. der Registriernummer ihres Betriebs,
 - b. des Datums der Impfung,
 - c. des verwendeten Impfstoffes und
 - d. bei geimpften Rindern, Schafen und Ziegen unter Nennung der Ohrmarkennummern mitzuteilen.

Diese Verpflichtung muss durch eine Meldung der Impfung an die HI-Tier-Datenbank durch den Tierhalter selbst oder einem von ihm beauftragten Dritten (z.B. Impftierarzt) erfolgen.

4. Die Impfung erfolgt auf Kosten und Risiko des Tierhalters. Eine Kostenübernahme durch die Niedersächsische Tierseuchenkasse ist nicht vorgesehen.
5. Diese Genehmigung wird unter Berücksichtigung der Risikobewertung der Seuchenlage durch das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) erteilt und kann jederzeit entschädigungslos widerrufen oder geändert werden.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt unbefristet.

Begründung:

Seit dem Jahr 2014 hat sich die Blauzungenkrankheit, Serotyp 4 (BTV-4), von Griechenland über den Balkan Richtung Nordwesten ausgebreitet. Ende 2015 und Anfang 2016 wurden Fälle in Österreich festgestellt. Im Jahr 2016 waren bisher im Wesentlichen Italien, Slowenien, Kroatien und Serbien betroffen. Die Fälle im Norden Italiens, bei denen hauptsächlich Rinder und Schafe, aber auch einzelne Ziegen- und Mufflonbetriebe betroffen sind, liegen zum Teil weniger als 150 km entfernt von der deutschen Grenze.

In Frankreich zirkuliert die Blauzungenkrankheit, Serotyp 8 (BTV-8), seit August 2015. Im Herbst 2016 stieg die Anzahl gemeldeter BT-Fälle wieder stark an und es kam zu einer Ausdehnung des betroffenen Gebiets. Inzwischen liegen einige der gemeldeten Fälle weniger als 150 km von der deutschen Grenze entfernt.

In keinem der betroffenen Mitgliedstaaten wird derzeit ein verpflichtendes Impfprogramm gegen Blauzungenvirus durchgeführt. In unterschiedlicher Intensität erfolgt die Impfung auf freiwilliger Basis.

Auf Grund der schnellen Ausbreitung des Virus in Südosteuropa wird das Eintragsrisiko für die Ausbreitung durch lebende Vektoren in der kommenden Gnitzen-Saison vom **FLI** als wahrscheinlich bis hoch eingeschätzt. Das Eintragsrisiko über den Handel wird aufgrund der innergemeinschaftlichen Verbringung von Tieren aus betroffenen Gebieten in der Hochrisikoperiode als gering bis mäßig eingeschätzt. Die Konsequenzabschätzung ergibt ein hohes Risiko, da sowohl BTV-4 als auch BTV-8 auf eine ungeschützte Tierpopulation treffen und zu schweren wirtschaftlichen Schäden und beträchtlichem Tierleid führen können.

Vor dem Hintergrund des Vorgehens der zurzeit betroffenen Mitgliedstaaten, der milden Klinik und geringen Mortalität der BTV-Infektionen wird Deutschland jedoch voraussichtlich kein verpflichtendes Impfprogramm auflegen.

Demgegenüber wird der Impfung auf freiwilliger Basis der Vorzug gegeben, um so zumindest einen teilweisen Schutz der Population zu erreichen. Die Ständige Impfkommission Veterinärmedizin hat hierzu zuletzt am 14.12.2016 eine Impfempfehlung herausgegeben. Demnach lässt sich die Blauzungenkrankheit durch die aktive serotypologische Immunisierung empfänglicher Wiederkäuer mit hoher Sicherheit vermindern. Insbesondere den Tierhaltern von hochgradig empfänglichen Spezies, d. h. kleiner Wiederkäuer, ist die Impfung aus Gründen des Tierwohls dringend zu empfehlen.

Nach der Neufassung der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung steht eine Impfung unter Genehmigungsvorbehalt, sodass vorstehende Regelungen erforderlich sind.

Eine Kofinanzierung auf EU-Ebene ist in der Regel nur bei verpflichtender Impfung mit einer Impfabdeckung von mindestens 80 % vorgesehen, damit nicht zu erwarten. Ein Beschluss der Niedersächsischen Tierseuchenkasse zur Kostenübernahme der Impfung liegt ebenfalls nicht vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, oder in Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils gültigen Fassung einzulegen. Die Klage ist gegen den Landkreis Hildesheim zu richten.

Hildesheim, den 16.02.2017

Der Landrat
Im Auftrag


Dr. Evers